



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON „DIE SCHADENHILFE – ING. CHRISTIAN DE HAAN“

GÜLTIG AB 01. JANUAR 2018

Erstellt in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberater, herausgegeben vom Fachverband Unternehmensberatung und Datenverarbeitung der Wirtschaftskammer Österreichs.

§ 1 GRUNDLAGEN DER ZUSAMMENARBEIT

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil von Werkverträgen, die eine fachmännische Beratung des Auftraggebers/der Auftraggeberin (AG) durch „die Schadenhilfe - Ing. Christian de Haan“ (AN) in den unten angeführten im Berufsfeld der Unternehmensberater und Sachverständigen dargestellten Beratungsbereichen im Rahmen der allgemein anerkannten Berufsgrundsätze und Standesregeln zum Gegenstand haben.

(2) Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der AG und der AN gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Folge- oder Zusatzverträgen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

(4) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der AG sind ungültig, es sei denn, diese werden von der AN ausdrücklich schriftlich anerkannt.

(5) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden

Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

(6) Die AN ist berechtigt, den Beratungsauftrag durch sachverständige unselbständig Beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/ freiberufliche Kooperationspartner ganz oder teilweise durchführen zu lassen.

(7) Beratungsaufträge und sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der AN bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden.

§ 2 UMFANG DES BERATUNGS-AUFTRAGES

(1) Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

(2) Die AN ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die AN selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes Vertragsverhältnis zwischen Dritten und der AG.

(3) Die AG verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung



dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich die AN zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient. Die AG wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch die AN anbietet.

§ 3 AUFKLÄRUNGSPFLICHT DER AG / VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

(1) Die AG sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

(2) Die AG sorgt dafür, dass der AN alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Beratung bekannt werden.

(3) Die AG sorgt dafür, dass ihre Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Beratungstätigkeit von dieser informiert werden.

(4) Das Vertrauensverhältnis zwischen der AG und der AN bedingt, dass über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informiert wird.

§ 4 SICHERUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner und Mitarbeiter der AN zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote der AG auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

§ 5 BERICHTERSTATTUNG

(1) Die AN verpflichtet sich, über ihre Arbeit, die ihrer Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die ihrer Kooperationspartner schriftlich Bericht zu erstatten.

(2) Die AG und die AN stimmen überein, dass für den Beratungsauftrag eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende laufende/einmalige Berichterstattung als vereinbart gilt.

(3) Den Schlussbericht erhält die AG in angemessener Zeit (2-4 Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages) nach Abschluss des Auftrages.

§ 6 SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS DES AN/URHEBERRECHT/NUTZUNG

(1) Die AG ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrages von der AN, ihrer Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art der AN an Dritte deren schriftliche Zustimmung. Eine Haftung der AN dem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen der AN zu Werbezwecken durch die AG ist unzulässig.



Ein Verstoß berechtigt die AN zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.

(3) Der AN verbleibt an ihren Leistungen das uneingeschränkte Urheberrecht.

(4) Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungsleistungen geistiges Eigentum der AN sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke der AG und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.

§ 7 MÄNGELBESEITIGUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

(1) Die AN ist berechtigt, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Beratungsleistung zu beseitigen. Sie ist verpflichtet, die AG hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Gewährleistungspflicht beträgt 3 Monate.

(2) Die AG hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von der AN zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung (Berichtslegung) der AN.

(3) Die AG hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für die AG zu Recht ohne Interesse ist - das Recht der Wandlung. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Minderung oder Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des § 8.

(4) Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung der AN zum Beweis ihrer Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

§ 8 HAFTUNG

(1) Die AN und ihre Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Die AN haftet für Schäden nur im Falle, dass ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Kollegen/Kolleginnen.

(2) Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

(3) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines/einer Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, eines/einer Wirtschaftstreuhanders/In oder eines/einer Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin durchgeführt und die AG hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf die AG abgetreten.

§ 9 VERPFLICHTUNG ZUR VERSCHWIEGENHEIT

(1) Die AN, ihre Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kollegen/Kolleginnen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die AG bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf die AG als auch auf deren Geschäftsverbindungen.



(2) Nur die AG selbst, nicht aber deren Erfüllungsgehilfen, kann die AN schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.

(3) Die AN darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung der AG aushändigen.

(4) Die Schweigepflicht der AN, ihrer Mitarbeiter und der beigezogenen Kollegen/Kolleginnen gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

(5) Die AN ist befugt, ihre anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die AN gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datenheimnisses. Der AN überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich der AG zurückgegeben.

§ 10 HONORARANSPRUCH UND RECHNUNGSLEGUNG

(1) Die AN hat als Gegenleistung zur Erbringung ihrer Beratungsleistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch die AG.

(2) Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten der AG liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die AN, so behält die AN den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit

maximal 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die die AN bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschal vereinbart.

(3) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten der AN einen wichtigen Grund darstellen, so hat diese nur Anspruch auf den ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz Kündigung für die AG ihre bisherigen Leistungen verwertbar sind.

(4) Die AN kann die Fertigstellung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten der AN berechtigt nicht, außer bei offenkundigen Mängeln, zur Zurückhaltung der ihr zustehenden Vergütungen.

(5) Die AN ist berechtigt, der AG Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Die AG erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die AN ausdrücklich einverstanden.

§ 11 HONORAR

(1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, beträgt der der Verrechnungssatz je angefangene halbe Stunde

- (a) EUR 55,00 netto für Hilfskräfte ansonsten
- (b) EUR 65,00 netto für die Erstellung von Gutachten inkl. Befundaufnahme, Schreibarbeiten etc durch den Sachverständigen, sowie
- (c) das Kilometergeld EUR 0,60 netto je km

(2) Die Verrechnungssätze lt. (1) gelten im Zeitraum 07:00 – 18:00. Im Zeitraum 06:00 – 07:00 und 18:00 – 22:00 Uhr gilt ein Zuschlag von 50%, zwischen 22:00 und 06:00 Uhr von 100% als vereinbart. An Sonn- und Feiertagen beträgt der Zuschlag generell 100%.

**§ 12 ANZUWENDENDEN RECHT,
ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND**

(1) Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

(2) Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen

von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der AN. Für Streitigkeiten ist das Landesgericht 4020 Linz zuständig.

Ort/Datum:

für „die Schadenhilfe – Ing. Christian de Haan“

Ing. Christian de Haan, MSc.

für die Auftraggeberin:

Name/Funktion